

38. § 41 erhält folgende Fassung:

»§ 41

Übergangsbestimmung

§ 23 Abs. 1 Satz 1 gilt für Kreisbrandmeister, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals bestellt werden. Landkreise, die in diesem Zeitpunkt mehr als einen Kreisbrandmeister bestellt haben, können diese, wenn sie gleichzeitig hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt sind, abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Hauptamt erneut zum Kreisbrandmeister bestellen.«

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Feuerwehrgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 10. November 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF. IN DR. HÜBNER

**Gesetz zur Änderung
des Rettungsdienstgesetzes**

Vom 10. November 2009

Der Landtag hat am 4. November 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Das Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst (§ 5) erstellt auf der Grundlage des Rettungsdienstplanes und unter Beachtung der Hilfsfrist nach Absatz 2 für den Rettungsdienstbereich einen Plan (Bereichsplan), der den Standort der Rettungsleitstelle, Zahl und Standorte der bedarfsgerechten Rettungswachen für den Bereich der Notfallrettung, die für die notärztliche Versorgung erforderlichen Vorhaltungen sowie die jeweilige personelle und sächliche Ausstattung festlegt.«

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Darüber hinaus sollen dem Bereichsausschuss mit beratender Stimme je ein Vertreter des Stadtkreises oder Landkreises und der Feuerwehr sowie ein Leitender Notarzt des Rettungsdienstbereiches, ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung sowie Vertreter der Krankenhäuser angehören.«

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Dem Bereichsausschuss obliegt die Beobachtung und Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich sowie deren Regelung mit Ausnahme der Luftrettung, insbesondere der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 3, der planerischen Sicherstellung der notärztlichen Versorgung einschließlich der Gewinnung von Ärzten nach § 10 und der Bestimmung des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst.«

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

»Darin ist eine Stellvertretungsregelung für den Vorsitz zu treffen. Sitzungen des Bereichsausschusses finden mindestens zwei Mal jährlich statt.«

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

»Der Vorsitzende vertritt den Bereichsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Er kann zur Unterstützung Sachverständige hinzuziehen; dabei entstehende Kosten sind Kosten des Bereichsausschusses. Der Vorsitz endet mit der Bestellung eines neuen Vorsitzenden.«

d) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

»(5) Der Bereichsausschuss ist im Sinne von § 61 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung fähig, an Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligt zu sein. Widerspruch und Anfechtungsklage sind gegen den Bereichsausschuss zu richten.

(6) Die Kosten des Bereichsausschusses sind Kosten des Rettungsdienstes. Die den Vorsitzenden des Bereichsausschusses entsendende Organisation tritt für die Kosten des Bereichsausschusses in Vorlage.«

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Rettungsleitstelle, Notrufnummer«.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
- »Leitstellen sind für den Rettungsdienst und die Feuerwehr im integrierten Betrieb (Integrierte Leitstellen) in gemeinsamer Trägerschaft einzurichten, wobei die gemeinsame Trägerschaft in einer Vereinbarung festzulegen ist, in der insbesondere die Kostenaufteilung geregelt wird.«
- bb) Der bisherige Satz 7 wird Satz 5.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:
- »Die Träger der Leitstellen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr stellen sicher, dass unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 eingehende Notrufe und Notruf-faxe entgegengenommen und bearbeitet werden können.«
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und erhält folgende Fassung:
- »Die unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Leitstelle der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei ist zu gewährleisten.«
- ee) Es wird folgender Satz angefügt:
- »Die Leistungsträger im Rettungsdienst stellen durch Beschriftung der Rettungsmittel sowie auf andere geeignete Weise sicher, dass die Bevölkerung angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 informiert wird.«
4. § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- »(3) Das im Rettungsdienst sowie in der Leitstelle eingesetzte Personal hat jährlich an einer aufgabenbezogenen Fortbildung im Umfang von 30 Stunden teilzunehmen. Die Fortbildung hat sich darauf zu richten, dass das Personal den jeweils aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht wird.«
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- »Die Krankenhausträger sind verpflichtet, Ärzte gegen Kostenausgleich zur Verfügung zu stellen; der Bereichsausschuss kann hierzu unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 durch Verwaltungsakt Anordnungen treffen.«
- bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- »Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Der Kostenausgleich umfasst auch die Kosten der erforderlichen Fort- und Weiterbildung des ärztlichen Personals der Krankenhäuser für den Notarzdienst. Für die Vollstreckung gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.«
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Unbeschadet der Zuständigkeit des Bereichsausschusses nach § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 treffen Leistungsträger, Krankenhausträger, Landesärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung im Benehmen mit dem Bereichsausschuss Vereinbarungen über die organisatorische Abwicklung des Notarzdienstes.«
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Der dem Krankenhausträger nach Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 zustehende Kostenausgleich wird mit den Kostenträgern nach § 5 Abs. 1 Satz 2 einheitlich und gemeinsam vereinbart. Soweit eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, kann eine Schiedsstelle angerufen werden. § 28 Abs. 5 Satz 2 bis 8 gilt entsprechend. Die Schiedsstelle wird vom Regierungspräsidium für dessen Bezirk gebildet und setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V., zwei Vertretern des Krankenhausträgers, drei Vertretern der Landesverbände der Kostenträger und einem von der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V. und den Landesverbänden der Kostenträger einvernehmlich bestimmten unparteiischen Vorsitzenden. Die Vertreter der Kostenträger werden von den Landesverbänden der Kostenträger benannt. § 28 Abs. 6 Satz 2 und 4 sowie Abs. 7 gilt entsprechend.«
6. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:
- »§ 10 a
- Organisatorischer Leiter Rettungsdienst*
- Bei Schadenslagen nach § 10 Abs. 2 wird der Leitende Notarzt durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst unterstützt. Aufgaben und Tätigkeit des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst werden im Rahmen der Planung nach § 3 festgelegt. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.«
7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
- Artikel 2
- Neubekanntmachung
- Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Rettungsdienstgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 10. November 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

**Erstes Gesetz zur Umsetzung
der Föderalismusreform und
zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Ernährung
und Ländlichen Raum**

Vom 10. November 2009

Der Landtag hat am 4. November 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der
Agrarstruktur in Baden-Württemberg
(Agrarstrukturverbesserungsgesetz – ASVG)

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Anwendungs- und besonderer Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
§ 2 Besonderer Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt

Grundstückverkehr

- § 3 Genehmigungspflichtige Geschäfte
§ 4 Genehmigungsfreie Geschäfte
§ 5 Zeugnis über die Genehmigungsfreiheit
§ 6 Pflicht zur Erteilung der Genehmigung
§ 7 Versagung oder Einschränkung der Genehmigung
§ 8 Genehmigung unter Auflagen
§ 9 Genehmigung unter Bedingungen
§ 10 Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts

Dritter Abschnitt

Landpachtverkehr

- § 11 Anzeige
§ 12 Ausnahmen
§ 13 Beanstandung

Vierter Abschnitt

Ländliche Siedlung

- § 14 Siedlungsunternehmen
§ 15 Siedlungsbehörde
§ 16 Bodenfonds
§ 17 Voraussetzung des Vorkaufsrechts des Siedlungsunternehmens
§ 18 Ausübung des Vorkaufsrechts
§ 19 Bekanntgabe der Ausübung des Vorkaufsrechts
§ 20 Einwendungen gegen das Vorkaufsrecht
§ 21 Besichtigungsrecht
§ 22 Erlöschen eines rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechts
§ 23 Zubehör und Nebenleistungen
§ 24 Übereignungsverlangen des früheren Berechtigten
§ 25 Voraussetzung und Dauer des Wiederkaufsrechts

Fünfter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

- § 26 Landwirtschaftsbehörde
§ 27 Antragsberechtigung
§ 28 Behördliches Verfahren
§ 29 Nachweis beim Grundbuchamt
§ 30 Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung
§ 31 Begründung und Bekanntgabe der Entscheidung, Rechtsmittelbelehrung
§ 32 Gerichtliches Verfahren
§ 33 Gebühren-, Auslagen- und Steuerfreiheit
§ 34 Statistik

Sechster Abschnitt

Zwangmaßnahmen

- § 35 Zwangsgeld
§ 36 Ordnungsmaßnahmen

Erster Abschnitt

Anwendungs- und besonderer Geltungsbereich,
Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks,
 - a) auf dem sich die Hofstelle oder ein Wirtschaftsgebäude eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes befindet,
 - b) welches land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird oder nutzbar wäre und mindestens ein Hektar groß ist; dient das Grundstück dem Weinbau oder Betrieben mit gartenbaulicher Erzeugung, beträgt die Mindestgröße 0,5 Hektar;
2. den Landpachtvertrag im Sinne des § 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über ein Grundstück nach
 - a) Nummer 1 Buchst. a,
 - b) Nummer 1 Buchst. b, welches mindestens zwei Hektar groß ist.

Als Grundstück gilt auch ein Teil eines Grundstücks.